

Hinweis

Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schreibt vor, dass ein Jugendlicher nur beschäftigt werden darf, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung („Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber; Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG“) vorliegt.

Die Untersuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen. Dabei hat der Arzt zu beurteilen, ob die Gesundheit und die Entwicklung des Jugendlichen durch Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

Erste Nachuntersuchung

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss - sofern der Jugendliche dann noch nicht 18 Jahre alt ist - eine Nachuntersuchung stattgefunden haben. Hierbei wird der allgemeine Gesundheitszustand kontrolliert, um festzustellen, ob infolge der ausgeübten Tätigkeit negative gesundheitliche Veränderungen aufgetreten sind. Diese Nachuntersuchung kann auch schon etwas früher, jedoch nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden.

Jugendliche oder die Sorgeberechtigten erhalten den Berechtigungsschein für die Untersuchungen bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Kosten der Erstuntersuchung trägt das Land.

Die Registrierung eines Ausbildungsvertrages im Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge erfolgt erst dann, wenn der Lehrlingsrolle die nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes erforderliche Erstuntersuchungsbescheinigung über die Berufseignung des Jugendlichen in Kopie vorliegt.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen gerne!

Silke Hellmeister

06131 9992-544

uelu@hwk.de

Claudia Herbert

06131 9992-643

uelu@hwk.de

Sarah Iken

06131 9992-580

uelu@hwk.de

Birgit Scholz-Wilhelm

06131 9992-640

uelu@hwk.de